

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

20. Oktober 2021
Live-Stream/Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag:

275,- € (USt.-befreit)

Melden Sie sich bequem online auf
www.anwaltsinstitut.de

für den **Live-Stream (Nr. 104090)** oder
für die **Präsenzveranstaltung (Nr. 104084)** an!

Für die **Präsenzveranstaltung (Nr. 104084)** können Sie
alternativ folgendes Formular zur Anmeldung nutzen:

Name, Vorname

Kanzlei/Firma

RA/in Notar/in Mitarbeiter/in
 FA/in für

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Ich möchte den kostenlosen DAI-Newsletter abonnieren, mit dem ich per E-Mail über weitere
aktuelle Veranstaltungen informiert werde. Dieses Abonnement kann jederzeit mit einer
kurzen Nachricht widerrufen werden, z. B. per E-Mail an datenschutz@anwaltsinstitut.de

Unterschrift

Es gelten die Teilnahmebedingungen des Deutschen Anwaltsinstituts e. V., die auf
www.anwaltsinstitut.de abrufbar sind und Ihnen auch mit der Anmeldebestätigung zugehen.
Uns übermittelte Daten werden maschinell zur Abwicklung Ihrer Seminarbuchung und zur
Information über weitere Veranstaltungen verarbeitet. Die Namens- und Anschriftendaten
werden über die Teilnehmerliste den anderen Seminarteilnehmern zugänglich gemacht
und an das mit dem Postversand beauftragte Unternehmen übermittelt. Wünschen Sie kei-
ne Information über weitere DAI-Veranstaltungen, teilen Sie uns dies bitte kurz mit, z. B. per
E-Mail an datenschutz@anwaltsinstitut.de

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Fachinstitut für Insolvenzrecht
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640, Fax 0234 970647215
insolvenzrecht@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

Veranstaltungszeiten

Mittwoch, 20. Oktober 2021

9.00 – 11.00 Uhr
11.15 – 12.45 Uhr
13.15 – 14.45 Uhr

Dauer: 5 Zeitstunden

Veranstaltungsort

Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Gerard-Mortier-Platz 3
44793 Bochum
Tel. 0234 9706422

Neuer Standort in Bochum



- > Modernes Seminarzentrum
- > Innovative Medientechnik
- > Zentrale Verkehrslage
(Nähe Jahrhunderthalle)
- > Kostenfreie Parkplätze und
4 Ladestationen für E-Autos

+++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildung findet als Hybrid-Veranstaltung statt. Sie
haben die Wahl: Nehmen Sie online im DAI eLearning Center
oder, **wenn es die Pandemielage zulässt**, vor Ort teil. Auch
online können Sie die Veranstaltung für die Pflichtfortbildung
nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die
Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Wir
begleiten Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung und
bringen Ihre Fragen in die Veranstaltung ein. Während der
Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im
Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Fachinstitute für Insolvenzrecht/ Handels- und Gesellschaftsrecht

 Live-Stream und Präsenz

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

20. Oktober 2021
Live-Stream/Bochum

*Hybrid-Veranstaltung
Jetzt auch wieder die
Teilnahme vor Ort buchen!*

Prof. Dr. Markus Gehrlein

Richter am Bundesgerichtshof

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Inhalt

Die Behandlung von Darlehen eines Gesellschafters in der Insolvenz – insbesondere einer GmbH – wirft schwierige Rechtsfragen auf, mit denen Rechtsprechung und Wissenschaft seit langem konfrontiert sind. Zur Regelung dieser Materie hat die Rechtsprechung auf der Grundlage von §§ 30, 31 GmbHG das sogenannte Eigenkapitalersatzrecht entwickelt. Im Rahmen der GmbH-Reform (MoMiG) wurde das verästelte und überaus komplizierte Eigenkapitalersatzrecht beseitigt, das Recht der Gesellschafterdarlehen sowie wirtschaftlich entsprechender Finanzierungshilfen neu geordnet und in das Insolvenzanfechtungsrecht verlagert.

Das Seminar zeigt ausgehend von den Kernaussagen des Eigenkapitalersatzrechts anhand der BGH-Rechtsprechung die Rechtsentwicklung bis hin zum geltenden Rechtszustand auf. Dabei werden unter Bezug auf die Rechtsprechung die bestehenden Verbindungslinien zwischen dem alten und neuen Recht aufgezeigt. Ein Schwerpunkt des Seminars liegt in der Darstellung der §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 135 InsO, die als zentrale Vorschriften des neuen Rechts die Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen anordnen. Die einzelnen für die Praxis bedeutsamen Tatbestände, die Befriedigung eines Gesellschafterdarlehens (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO), die Gewährung einer Sicherung für ein Gesellschafterdarlehen (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) wie auch die Befreiung des Gesellschafters von einer für ein Drittdarlehen gewährten Sicherung (§ 135 Abs. 2 InsO) werden nach Maßgabe der BGH-Rechtsprechung eingehend erörtert. Ferner wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden. Welche Forderungen einem Darlehen wirtschaftlich gleichstehen, wird ebenso dargestellt.

Das Seminar beschränkt sich allerdings nicht auf die Materie der §§ 39 Abs. 1 Nr. 5, 135 InsO. Gesellschafterdarlehen können – wie die praktische Erfahrung belegt – auch weiteren Anfechtungstatbeständen unterliegen. Darum befasst sich das Seminar, soweit Gesellschafterdarlehen betroffen sind, anhand der BGH-Rechtsprechung mit zusätzlichen bedeutsamen Anfechtungstatbeständen, der Deckungsanfechtung (§§ 130, 131 InsO), der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) und der Schenkungsanfechtung (§ 134 InsO). Von daher vermittelt das Seminar auf der Grundlage der BGH-Rechtsprechung die allgemeinen Grundstrukturen des Insolvenzanfechtungsrechts.

Arbeitsprogramm

1. Grundstrukturen des neuen Rechts: Darstellung der § 39 Abs. 1 Nr. 5, § 135 InsO, der zentrale Vorschriften des Gesellschafterdarlehensrechts. Sie regeln in ihrem Zusammenwirken die Voraussetzungen der Anfechtung der Rückgewähr von Gesellschafterhilfen.
2. Sachlicher Anwendungsbereich: Gesellschafterdarlehen und gleichgestellte Forderungen. Fälle der Gleichstellung von Drittforderungen infolge Stundung und Stehenlassen.
3. Persönlicher Anwendungsbereich: Es wird erläutert, inwiefern gesellschaftergleiche Dritte, etwa verbundene Unternehmen, vom Anwendungsbereich der Vorschriften erfasst werden.
4. Gesellschaftersicherheiten: Dabei geht es einmal um die Sicherung von Darlehen der Gesellschafter (§ 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und das Verhältnis dieser Vorschrift zu § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO. Zum anderen sind von dem Gesellschafter gewährte Sicherungen von Drittdarlehen anfechtbar, die eine Gesellschaft etwa bei ihrer Bank aufnimmt (§ 135 Abs. 2 InsO).

5. Nutzungsüberlassungen: Sie bildeten einen Kernbereich des alten Eigenkapitalersatzrechts. Hier hat § 135 Abs. 3 InsO eine Neuregelung getroffen. Die hierzu ergangene Grundsatzentscheidung wird eingehend erläutert.
6. Rangrücktritt: Gesellschafter und Dritte erklären für ihre Darlehensforderungen mitunter einen Rangrücktritt. Die materiellen und insolvenzrechtlichen Rechtsfolgen werden dargestellt.

Ihre Gesundheit ist uns wichtig!

Uns als DAI ist die Gesundheit unserer Teilnehmer sehr wichtig. Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben wir daher an unseren eigenen Standorten sowie mit unseren Partnerhotels umfangreiche Schutzmaßnahmen entwickelt, die über die behördlichen Vorgaben hinausgehen. Ausführliche Informationen dazu werden Ihnen mit Ihrer Anmeldebestätigung zugesandt.